110. 1. Wird bei einem auf länger als ein Jahr geschlossenen Mietvertrage, der wesentlicher Bestandteil eines Grundstückveräußerungsvertrags ist, der Mangel der Schriftsorm durch nachfolgende Auflassung und Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuche acheilt?

2. Findet die Formvorschrift des § 566 BGB. auf einen Bertrag Anwendung, durch welchen der Bermieter für länger als ein Jahr auf die Kündigung berzichtet?

III. Zivilsenat. Urt. v. 10. Januar 1922 i. S. R. (RL) w. St. (Befl.). III 512/21.

I. Landgericht Roslin. - II. Oberlandesgericht Steitin.

Der Kläger hatte im Hause des Kausmanns J. einen Laben mietweise inne. Im Oktober 1913 nahm er an dem Laden bauliche Beränderungen auf seine Kosten vor und will bafür von J. die mündliche Zusicherung erhalten haben, daß er 10 Jahre lang für den disherigen Mietzins wohnen bleiben dürse. Im Jahre 1919 verkaufte J. sein Grundstüd an den Beklagten und soll sich dabei mündlich ausbedungen haben, daß dieser dem Kläger nicht vor dem 1. April 1923 kündige. Die Aussalfung ist erfolgt. Der Beklagte kündigte jedoch alsbald den Laden und erhielt auch die Genehmigung des Miet-

einigungsamts bazu. Deshalb hat der Kläger in erster Linie die Feststellung der Berpscichtung des Veklagten, ihm den Laden dis zum 1. Oktober 1923 zu belassen, in zweiter Reihe die Feststellung der Ungültigkeit der Kindigungsgenehmigung des Mieteinigungsamts verslangt. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Ersolg.

Grünbe:

Mit Recht geht bas Oberlandesgericht bavon aus, daß die Genehmigung des Mieteinigungsamts eine nach bürgerlichem Rechte unswirksame Kündigung nicht zu einer wirksamen machen könne. Aber die Frage, ob Vertrag oder Gesetz eine Kündigung zulossen, hat ledigslich das ordentliche Gericht zu besinden. Fällt seine Entscheidung zusungunften des Vermieters aus, so ist die Zustimmung des Wietseinigungsamts zu dessen Kündigung ein rechtlich bedeutungslofer Akt.

Im gegebenen Falle foll nun ber Bermieter J. im Jahre 1913 mit bem Klager bas im Tatbestande wiebergegebene Abkommen getroffen und im Anichlusse baran in dem Grundstückevertrage vom Sahre 1919 fich ausbebungen haben, bag ber Beklagte bem Glager ben Laden nicht vor bem 1. April 1923 fündige. Der Bernfungsrichter glaubt aber — auch bei Unterstellung ber Richtigkeit biefer Behauptung -. bie Rechtsgnittigkeit ber Kundigung nicht beanstanden gu burfen, weil bie beiben eine langere ale einfahrige Bindung an ben Mietvertrag bezwedenben Bereinbarungen ber im § 560 BBB. vorgeschriebenen Schriftform entbehrten und beren Nichtbeobachtung auch burch bie Auflassung bes Grundstücks an ben Beklagten nicht Dag ber Kläger aus bem Bertrage von 1913 geheilt worben fei. Rechte gegen ben Beklagten nicht herzuleiten vermag, bedarf keiner Im übrigen aber ift bie Auffaffung bes Oberlandes-Ausführung. gerichts rechtsirrig, gleichviel ob man mit ihm in bem Abkommen von 1919 ben Abichlug eines mehrjährigen Dietvertrags ober mit ber Revision ben eines Bertrags eigener Art erblickt.

Folgt man ber Auslegung, welche ber Berusungsrichter bem zugunften bes Klägers geschlossenen Bertrage gibt, so hätte dieser nach § 566 zweisellos ber ichriftlichen Form bedurft, wenn ihm ein selbständiges rechtliches Dasein zugedacht worden wäre. So liegt die Sache aber nicht. Er bildete vielmehr — die Richtigkeit des flägerischen Vorbringens vorausgesett — lediglich einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücksveräußerungsvertrags derart, daß dieser nicht ohne den Wietvertrag und der Wietvertrag nicht ohne ihn zustande gekommen wäre. Sine so innige Verbindung der beiden Geschäfte mitseinander, ihre Verschmelzung zu einem einheitlichen Rechtsgebilde, dem Grundstücksveräußerungsvertrage, erklärt sich leicht aus dem erheblichen Interesse, das J. daran hatte, als Gegenleitung sir die Grundstücks

übereignung auch den Abichluß bes Mietvertrags zu verlangen und zu erreichen. Denn ohne ihn lief er Gefahr, von bem Rlager, falls biefer bent Laben vor bem 1. Oftober 1923 zu raumen gezwungen murbe, wenigstens wegen eines Teils ber Umbautoften in Anspruch genommen zu werben. Auf Grundftiidstaufvertrage aber und ihre unselbständigen Teile fann § 560 BOB. naturgemäß feine Unwendung finden. Seine Rechtsfolgen treten baber nicht ein, wenn ein mundlich geschloffener Mietvertrag nicht Gelbftzwed ift, fonbern in bem Rahmen eines Grundftudeveraußerungsvertrage mit biefem gufammen eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit barftellt. Bei so enger Insammengehörigkeit muß vielmehr bie Weietabrebe notwendigerweise das rechtliche Schickfal bes Hauptvertrags teilen. Sie bedurfte baber an fich wie diefer ber gerichtlichen ober notariellen Beurfundung (§ 313 Sat 1 202.1. Die Auflaffung und bie Gintragung bes Beklagten als Eigentumer ließen aber ben Sauptvertrag "feinem gangen Inhalte nach" b. h. mit allen Abreben, aus benen er fich nach bem Willen ber Vertragsteile zusammenschte, also auch bas Mietabkommen für bie vereinbarte Mietzeit, wirkfam werben (§ 313 Sah 2 BBB., vgl. MBB. Bb. 97 S. 219; Dertmann, Schuldverhaltniffe Unm. 1 zu § 566). Es ber Rechtegultigfeit entfleiben, biege, fie bem gangen Beraußerungsvertrage abzusprechen (§ 139 BGB.), ba anderenfalls der von den Bertragichließenden gewollten Zujammenfaffung ber beiben Beidafte gu einer Einheit nicht Rechnung getragen murbe. Das aber mare ein mit ber Borfdrift bes § 313 Cat 2 unvereinbares, bie Sicherheit ber Grunbstudaubereignungsvertrage in hohem Grabe gefährbenbes Ergebnis. Einer Enticheidung ber Frage, wie die Lage bes Rlagers fich im Ralle einer etwaigen Weiterveraugerung bes Grundftud's gestalten würde, bedarf es im Rahmen biefes Rechtsstreits nicht. ift für feine lediglich nach bem Raufvertrage vom Jahre 1919 gu beurteilende Rechtsftellung bem Beflagten gegenüber felbstverftanblich ohne Ginfluß.

Faßt man aber die streitige Abrede nicht als Wietvertrag, sondern als Verzichtsvertrag auf, inhalts bessen der Beklagte auf das mit der Übereignung auf ihn übergehende Recht des J., dem Kläger den Laden jederzeit mit gesehlicher Frist zu kündigen, zu dessen Genklaßen dicht die gleichfalls nicht unter § 566 BBB. Denn dieser bezieht sich seinem Wortlaute und Zwecke nach nur auf Wietverträge im eigentlichen Sinne, d. h. auf Verträge, welche die Verpflichtung der einen Vertragspartei, der anderen den Gedrauch eines Grundstücks oder Grundstücksteils auf länger als ein Jahr gegen Entgelt zu gewähren, zum Gegenstande haben. Wit dieser Formvorschrift wollte der Gesetzgeber ein Gegengewicht gegen § 571 BGB. schaffen, der einen Grundstückskäuser verpflichtet, laufende

Mietvertrage gleichsam wie Grundftudelaften zu übernehmen und gu Der Erwerber jollte in die Lage versetzt merden, die Mictbelastungen an ber Hand ber vorhandenen Urkunden zu prüfen und fich fo vor nachträglicher Uberraichung burch ihm nicht bekannt gegebene langfriftige Mietvertrage ju ichuten wal. Brot. 2. Lefung Bb. 2 S. 147 f(g., 178). Ein berartiges Schutbeburfnis kommt jeboch für benjenigen Ranjer, ber bei Renninis ber Sachlage auf jein Kündigungsrecht freiwillig verzichtet, ebensowenig in Frage wie für benjenigen, auf ben er bas Grunbstud burch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter überträgt. Denn ber zweite Käufer wird burch ben Bergicht feines Rechtsvorgangers im Eigentum nicht gebunden. Aus bem gleichen Grunde hat ber ertennende Senat auch bie Anwendung bes § 566 auf einen Borvertrag zu einem langfriftigen Grundftude. mietbertrage in bem Urteile NGB. Bb. 86 S. 30 fig., beffen übrige Erwägungen auch für ben vorliegenben Fall in Betracht fommen, verneint. Der formlose Kundigungsverzicht wurde beshalb auch rechtegultig fein, wenn er losgelöst von bem Beraußerungsvertrag eiwa nur in gufälligem zeitlichen Bufainmentreffen mit beffen Abichluß ober gar nach ber Auflassung ausgesprochen ware. Um so weniger kann feine Birkfamteit bezweifelt werben, wenn er einen wesentlichen Bostandteil bes Grundstückfausvertrags bilbet. In biesem Falle wurde alles bas gutreffen, mas oben über bie Rechtsgültigkeit eines etwaigen Mietvertrags gefagt worben ift.

Aus biesen Gründen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Der Berufungsrichter wird Beweis über den Inhalt der zwischen dem Beklagten und J. angeblich getroffenen Vereinbarungen zu erheben und festzustellen haben, ob aus ihnen dem Kläger ein selbständiger Auspruch auf Erfüllung im Sinne des § 328 Abs. 1

BBB. ermachfen ift.